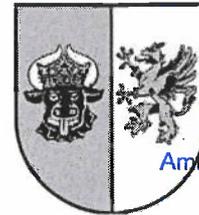


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

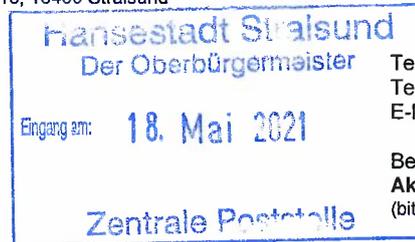


Posteingang
Amt für Planung und Bau

19. Mai 2021

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Mühlenstraße 4 - 6
18439 Stralsund



19056 604
Telefon: 03831 / 696-1202
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/179-1/18
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 17.05.21

Bebauungsplan Nr. 50 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet Prohner Straße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das genehmigungsbedürftige Blockheizkraftwerk der SWS Stadtwerke Stralsund Energie GmbH.

Die Emissionsdaten des BHKW der SWS Stadtwerke Stralsund Energie GmbH wurden in der schalltechnischen Untersuchung vom 26.03.2020 betrachtet. Die Betriebszeit wurde im Normalbetrieb tags und nachts angegeben. Die Schalleistungspegel wurden messtechnisch am 09.10.2017 (nachts) bestimmt (siehe Anlage 3 des Gutachtens). Die Diagramme stellen die Messergebnisse von lediglich zwei der vier am Standort befindlichen Motoren im Betrieb dar. Weiterhin kann aufgrund der lange zurückliegenden Messung nicht nachvollzogen werden, ob zum Zeitpunkt der Messung sich die Motoren im Volllastbetrieb befanden.

Zwischenzeitlich wurden Änderungen am BHKW (Austausch von zwei Kältemaschinen) durchgeführt. Die Kältemaschinen wurden nordöstlich des Heizhauses im Außenbereich aufgestellt. Eine Geräuschimmissionsprognose vom 21.11.2019 lieferte das Ergebnis, das an den nächstgelegenen Immissionsorten die Immissionswerte um mehr als 10 dB unterschritten werden. Diese bauliche Änderung wurde im vorliegenden Schallgutachten ebenfalls nicht betrachtet.

Insofern ist nicht sichergestellt, dass das BHKW in vorliegender Betrachtung korrekt dargestellt wurde. Ich empfehle, das Schallgutachten auf die aktuelle Situation anzupassen.

Ich weise vorsorglich daraufhin, dass die Betreiberin des BHKW weitere Umbauten (Austausch der Motoren, Bau eines vierten Schornsteins) plant. Die Antragstellung ist für Juni 2021 geplant und der Baubeginn wird ab 2022 anvisiert. Inwiefern die Änderungen Auswirkungen auf die schalltechnische Situation des Bebauungsplanes Nr. 50 haben, kann aktuell nicht abgeschätzt werden.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Sollten sich weitere Verzögerungen bzgl. des Bebauungsplanes ergeben, empfiehlt es sich die schalltechnische Untersuchung zu aktualisieren und die zukünftigen Umbauten am BHKW zu berücksichtigen. Eine Anpassung der schalltechnischen Beurteilung im Hinblick auf die ausreichende Auslegung der Schallschutzwände wird empfohlen.

Die Gesamtbelastung gem. TA-Lärm wurde unter unterschiedlichen Varianten (städtebaulichen Konzepte, mit und ohne Lärmschutzwand) betrachtet. Die im Entwurf festgelegte Variante entspricht dem städtebaulichen Konzept vom 11.09.2019 unter Berücksichtigung der Errichtung von zwei Lärmschutzwänden. In dieser Variante kommt es zu teilweise erheblichen Überschreitungen des Immissionsrichtwertes gemäß TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete von tagsüber 55 dB(A) an den Immissionsorten IO 21, IO 24, IO 25 und IO 29.

Laut Textteil (B), Festlegung 12.2.1 sollen daher tagsüber genutzte Aufenthaltsräume auf der lärmabgewandten Gebäudeseite angeordnet werden.

Maßgebliche Immissionsorte nach Nummer 2.3 der TA Lärm liegen bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb von der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, sowie bei unbebauten Flächen an dem stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen. Schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 sind Wohn- und Schlafräume, Kinderzimmer, Arbeitszimmer/Büros, Unterrichtsräume/ Seminarräume, sowie Küchen, sofern diese nicht lediglich der Zubereitung von Mahlzeiten dienen, sondern auch dem sonstigen Aufenthalt der Bewohner dienen („Wohnküchen“). Insofern empfehle ich in der Festlegung 12.2.1 nicht von tagsüber genutzten Räumen, sondern von schutzbedürftigen Räumen zu sprechen. Laut Planzeichnung (Teil A) Nebenzeichnung 1 ist das gesamte Gebäude bzw. Gelände für Betriebswohnen (IO 23-26) betroffen. Auch über 50 % der Fassade des WA 1.2 (IO 29), sowie die Westfassaden der WA 2.1 (IO 18 und IO 21) liegen laut Planzeichnung in diesen Bereich. Unter diesen Aspekt ist darüber hinaus zu prüfen, inwiefern sämtliche schutzbedürftige Räume überhaupt in der lärmabgewandten Seite angeordnet werden können.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz